

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“
Im Gebiet der Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim
LSG HI 028
vom 18.11.2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Änderungsgesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Art. 3 § 21 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Gemeinde Diekholzen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“ und hat eine Größe von 330 ha. Das LSG umfasst Stillgewässer, Acker- und Grünland sowie Waldbereiche.
- (3) Das LSG umfasst das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Röderhofer Teiche“ (DE 3925-332) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (4) Das LSG ist in einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, sowie in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Die Grenzen des LSG, die Flächen des FFH-Gebietes und die mit speziellen Regelungen belegten Flächen von Grünland, Teichen und Wald sind in der maßgeblichen Karte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Karte liegt bei der Gemeinde Diekholzen und im Landkreis Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Der Begründung liegt als Anhang eine fortschreibungsfähige Beikarte bei, in der die Lage der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie eingezeichnet ist.

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Das LSG liegt im Naturraum „Innerste Bergland“ am Nordhang des Hildesheimer Waldes. Der Süden des LSG ist geprägt von naturnahen Wäldern über mesozoischen Sand-, Kalk- und Mergelsteinen. Nördlich schließen Ackerfluren, Gebüsche und Grünländer einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft an, welche in der schmalen Aue des Pepperbaches und am Südhang des Sonnenberges liegen.
- (2) Die naturnahen Wälder, Grünländer und Gebüsche und die Gewässer tragen mit ihren charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Insbesondere die Populationen mehrerer Amphibienarten und die artenreichen Laubwälder bedürfen des besonderen Schutzes.

Die noch vorhandenen Gebüsche und Grünlandflächen tragen zur Sicherung des Naturgutes Boden in erosionsgefährdeten Hangflächen bei und vermindern gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Eintrag von abgeschwemmtem Boden. Sie sind, wie auch die Teiche des Röderhofes, Bestandteil des Jahreslebensraums schutzwürdiger Amphibienvorkommen.

Außerdem ist das Landschaftsbild der historisch gewachsenen bäuerlichen Kulturlandschaft vielfältig, eigenartig und schön. Das historische Bauensemble des Röderhofes und die Teichanlagen prägen das örtliche Bild der Landschaft.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 und § 32 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung. Durch
 1. die Erhaltung und Förderung des kulturellen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a. des Landschaftsbildes mit standorttypischen und artenreichen Grünländern,
 - b. der historischen Teiche mit Röhrichten und Ufergehölzen,
 - c. der standortheimischen Gehölze.
 2. die Erhaltung und Förderung des Gebietes für naturbezogene ruhige Erholungsnutzungen.
- (2) Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit naturnahen Grünländern, Wäldern und Gewässern, insbesondere durch

1. den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume der arten- und individuenreichen Amphibienpopulationen in ihren Funktionen als Laichhabitate sowie als Land- und Nahrungshabitate mit ihren Wechselbeziehungen,
 2. die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Grünländern zur Verminderung von Erosion sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für natürlich vorkommende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sowie zur Biotopvernetzung,
 3. die Erhaltung und Förderung standortgerechter Buchenwälder auf Standorten von Braunerden und Rendzina (Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder) mit kulturbedingten Anteilen von Eichen (*Quercus petraea*, *Qu. robur*) auch als Standorte von Waldpilzen (z.B. Dickfußröhrlinge der Gattung *Boletus*, Klumpfüße der Gattung *Cortinarius* und Korallen der Gattung *Ramaria*) sowie als Lebensraum im ökologischen Netz „Natura 2000“.
- (3) Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit weitgehend natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, z.B. Übersehene Schmallippige Stendelwurz (*Epipactis leptochila* ssp. *neglecta*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Zwiebelzahnwurz (*Cardamine dentata*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) und Einbeere (*Paris quadrifolia*). Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten vorwiegend des Waldmeister-Buchenwaldes und des Haargersten-Buchenwaldes, stellenweise in feuchter Ausprägung. Naturverjüngung der Rot-Buche ist ohne Gatter möglich.

2. des Lebensraumtyps 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf basenreichen, trockenen bis mäßig frischen Standorten, im Gebiet überwiegend auf Rendzina-Böden. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominiert, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen licht- und wärmebedürftigen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder wie Übersehene

Schmallippige Stendelwurz (*Epipactis leptochila* ssp. *neglecta*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Finger-Segge (*Carex digitata*) oder Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) kommen in stabilen Populationen vor. Als lebensraumtypische Nebenbaum- und Straucharten sind Esche (*Fraxinus excelsior*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Eibe (*Taxus baccata*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanooides*) vertreten.

3. des Kammmolches (*Triturus cristatus*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*) in Komplexen aus mehreren unbeschatteten teilweise fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland, Gehölzstrukturen und Wald) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind vorbehaltlich der Erlaubnisvorbehalte des § 5 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme oder Aufschüttungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
3. Tiere und Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, auszubringen, anzusiedeln, zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tümpel, Teiche und andere Gewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen,
5. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Karte gem. § 1 (4) gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe,
6. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern.
7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Wohnwagen dort abzustellen,

9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 11. das Lagern, Zelten und Campen,
 12. Grassäume der Wegeseitenräume außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres zu mähen oder abzuschieben.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der EU-FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinausgehend alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (4) In der Teilfläche des LSG, die der Erhaltung standortgerechter Buchenwälder mit besonderem Vorkommen von Waldpilzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinausgehend alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Waldpilz-Populationen führen können.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG außerhalb des in der maßgeblichen Karte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dargestellten Gebiets unbeschadet anderer öffentlich rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neubau oder der Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen sowie die Errichtung von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen,
 3. die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 4. die Aufschüttung zur Verbesserung ackerwirtschaftlich genutzter Böden über 300 m² zusammenhängender Fläche oder einem Volumen über 100 m³,
 5. die Grundräumung von Gewässern,
 6. die Beseitigung von Hybridpappeln und Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder den besonderen Schutzzwecken nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Eingang eines vollständigen Erlaubnisantrages einschließlich aller Vorlagen von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
2. der Betrieb des Bodenabbaus der Forstgenossenschaft Egenstedt bis 31.12.2030 in den Grenzen der unter dem Aktenzeichen (503) 3245/4003-75 vom Landkreis Hildesheim bis 28.02.2018 genehmigten Abbaustätte,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen und ohne die Neuanlage von Wildäckern im Wald,
4. die Unterhaltung rechtmäßig vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und ihrer Trassen,
5. die regelmäßig anfallenden Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Gewässern,
6. die Unterhaltung von Wegen und Straßen außerhalb der gem. § 1 (4) gekennzeichneten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen,
7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen,
8. die Durchführung organisierter Veranstaltungen, in den gem. § 1 (4) gekennzeichneten Flächen des FFH-Gebietes nur auf vorhandenen Fahr- und Wanderwegen,
9. Die Durchführung von Jugendzeitlagern auf den Flurstücken 11/5 und 32/1, Flur 1, Gemarkung Röderhof jeweils ab dem Freitag vor Pfingsten,
10. Die Durchführung des traditionellen Osterfeuers auf Flurstück 1/5 der Flur 2 Gemarkung Röderhof.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen- und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben

1. ohne den Umbruch oder die Aufforstung von Grünlandflächen,
2. einschließlich der Düngung des Grünlandes nur zum Ausgleich des Nährstoffentzugs und nur außerhalb der Zeiten der Amphibien-Laichwanderung,

3. ohne die flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Grünland,
 4. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung landschaftstypischer Weidezäune,
 5. einschließlich Aufschüttungen zur Verbesserung ackerwirtschaftlich genutzter Böden bis 300 m² zusammenhängender Fläche oder einem Volumen bis 100 m³ außerhalb der Zeiten der Amphibien-Laichwanderung,
 6. einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der in der maßgeblichen Karte dargestellten Teiche nach folgenden Vorgaben
1. ohne Ausbringung von Düngemitteln,
 2. mit Zufütterung nach den Maßgaben eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplans oder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 3. Sömmerung oder Winterung der Teiche nach den Maßgaben eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplans oder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 4. Erhalt von Röhrichten und Verlandungszonen auf mind. 30% der Uferlinie,
 5. Kalkung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG außerhalb der in den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Waldflächen mit vielfältigen und seltenen Pilzvorkommen.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:

1. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
2. auf in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen im Gesamterhaltungszustand C und in Waldflächen mit vielfältigen und seltenen Pilzvorkommen, soweit
 - a. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von nicht weniger als 40 Metern zueinander haben,
 - c. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d. der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
- e. eine Düngung unterbleibt,
- f. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
- g. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
- h. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
- k. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

v. soweit bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (7) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Managementplan für das LSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
 - Mahd oder Beweidung,
 - Entbuschungen,
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen,
 - fischereiwirtschaftliche Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Verstöße

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim über das bisherige Schutzgebiet Hi 28 "Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst" vom 17.10.1967 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.11.2020


Der Landrat